



Statuten des Vereins PRO HENAU

Auflage 2008

Statuten des Vereins PRO HENAU

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen „PRO HENAU“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Art. 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Henau SG. Das Domizil befindet sich an der jeweiligen Privatadresse des Präsidenten.

Art. 3 **Handelsregister**

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und wird deshalb nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 4 **Zweck**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt folgende Zweck:

1. **Förderung des Dorflebens auf kultureller sportlicher Ebene.**
2. Förderung der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Dorfes Henau im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten.
3. Wahrung der Interessen des Dorfes Henau und seiner Bevölkerung gegenüber den politischen Behörden.
4. Unterstützung der Behörden in vertretbarem Rahmen.
5. Ausreichende Information der Bevölkerung

Art. 5 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen beiderlei Geschlechts mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr soweit sie ihren Wohnsitz in Henau haben.
- b) Haus-, Stockwerkeigentums- und Grundbesitzer, deren Immobilien-Besitz in Henau liegt.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften, soweit diese durch Sitz, Domizil, Immobilienbesitz ein direktes Interesse an der Mitgliedschaft nachweisen können und der Delegierte seinen Wohnsitz in Henau hat.

Art. 6 **Beitritt**

Der Beitritt zum Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 7 **Beendigung**

Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist auf den Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Die Beiträge sind in jedem Falle für das laufende Vereinsjahr voll zu bezahlen.

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 9 Vereinsversammlung

In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Revisoren
- d) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Budgets
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung der Statuten und deren Änderung
- i) Behandlung der Rekurse
- j) Beschluss über Fusion oder Auflösung
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Vereinsversammlung
- l) Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen.

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Art. 10 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Sie hat in der Regel bis Ende April eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, evtl. durch Publikation in der Lokalpresse. Außerordentliche Versammlungen haben auf Veranlassung des Vorstandes zu erfolgen oder wenn mindestens 20% sämtlicher Mitglieder eine Einberufung verlangen. Ein entsprechendes Begehren hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Der Vorstand ist gehalten, die außerordentliche Versammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 11 Vorsitz

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung hat der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 15 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei folgende Chargen zu besetzen sind:

Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1 oder 3 Beisitzer.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei die Amtsdauer jeweils mit der Vereinsversammlung endet. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 17 Vertretung

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Präsident, Vizepräsident, Aktuar oder Kassier zeichnen kollektiv zu zweit untereinander oder mit einem Beisitzer in wichtigen Angelegenheiten.

Art. 18 Kompetenzen

Dem Vorstand stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Geschäftsführung des Vereins
- b) die Vertretung des Vereins nach außen
- c) die Konstituierung
- d) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsversammlungen
- f) alle Geschäfte des Vereins, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

Art. 19 Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedürfnis durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Über die Verhandlungen des Vorstandes sowie über die Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretung ist nicht statthaft.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 21 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Sie sind wieder wählbar. Die Amtsdauer endet auf den Zeitpunkt der Vereinsversammlung.

Art. 22 Aufgaben

Die Revisoren überprüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und des Kassiers. Sie berichten der Vereinsversammlung und stellen Antrag.

Art. 23 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Vereinsbeitrages, der ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden ist. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird alljährlich an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt, und zwar immer für das laufende Vereinsjahr. Die Art des Einzugs des Beitrages bestimmt der Vorstand. Die Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages gilt als Ausschlussgrund.

Art. 24 Haftung der Mitglieder

In erster Linie haftet das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeit des Vereins. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Art. 25 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 26 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Januar eines Kalenderjahres in schriftlicher Form bekannt zu geben. Bei Einhaltung dieser Frist ist der Vorstand verpflichtet, die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung durch Aufnahme der eingegangenen Anträge zu ergänzen. Über Anträge betreffend Geschäfte, die nicht durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallen oder den Mitgliedern nicht über die Traktandenliste mit der Einladung zur Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht worden sind, kann die Vereinsversammlung keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

Art. 27 **Liquidation**

Wird der Verein durch rechtsgültigen Beschluss im Sinne dieser Statuten aufgelöst, ist das Vereinsvermögen während der Dauer von 5 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss auf einer Lokalbank zu deponieren. Wird während dieser Zeit keine neue Institution mit der gleichen Zielsetzung oder weitgehend identischen Zielsetzung gemäß dem Zweckartikel dieser Statuten gegründet, der das Vermögen zur Verfügung gestellt werden könnte, ist dieses einer gemeinnützigen Institution des Dorfes Henau zuzuweisen. Eine Rückerstattung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat Uzwil entscheidet im Sinne dieser Bestimmungen endgültig über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 28 **Unterstellung**

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des ZGB, Art. 60 ff über die Vereine.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins PRO HENAU vom 11. Juni 1974 beschlossen und genehmigt und per HV 2008 ergänzt und angepasst worden.

Der Präsident: Norbert Gavalovic

Der Aktuar: Michèle Züger